

**BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**  
**des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 5/2764 -**

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
**(Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - UVollzG M-V)**

**A. Problem**

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Auch der Vollzug der Untersuchungshaft stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Untersuchungsgefangenen dar und steht somit formal unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher existiert kein einheitliches Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Vielmehr enthält das Bundesrecht wenige Einzelbestimmungen in unterschiedlichen Gesetzen, nämlich in der Strafprozessordnung (StPO), im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Im Zuge der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Untersuchungshaftvollzuges vom Bund auf die Länder übertragen worden. Der Bund hat mit Wirkung zum 1. Januar 2010 dementsprechend seine Regelungen in diesem Bereich angepasst und auf den Bereich der verfahrenssichernden Anordnungen und den gerichtlichen Rechtsschutz zurückgenommen. Nunmehr ist eine landesgesetzliche Grundlage für den Untersuchungshaftvollzug erforderlich.

**B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf einem gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erarbeiteten Musterentwurf und enthält neben der Normierung der wesentlichen Einzelermächtigungen auch Regelungen über die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit zwei inhaltlichen Änderungen und flankiert durch eine Entschließung anzunehmen. So ist der Ausschuss der Auffassung, dass zur Wahrung der Privatsphäre der Untersuchungsgefangenen und aus Gründen des Datenschutzes die Anwesenheit anderer Gefangener beim Zugangsgespräch ausgeschlossen sein sollte und nur auf den Fall unüberwindbarer sprachlicher Verständigungsprobleme beschränkt werden sollte. Zudem ist bei der Unterbringung eines Kleinkindes in einer Justizvollzugsanstalt die Berücksichtigung des Kindeswohls ein wichtiger Aspekt. Eine entsprechende Regelung ist auch in § 80 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes enthalten. Mit der vorgesehenen Entschließung wird die Landesregierung aufgefordert zu prüfen, inwieweit sich im Rahmen des Gesetzesvollzuges Möglichkeiten und Probleme, insbesondere hinsichtlich der getrennten Unterbringung der Untersuchungsgefangenen von Strafgefangenen, der einzelnen Unterbringung von Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit, der Beschäftigung, Entlohnung und der Freizeitgestaltung der Untersuchungsgefangenen sowie der Auswirkungen auf den Personalbedarf ergeben. Ein entsprechender Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfungen soll dem Europa- und Rechtsausschuss bis zum 31. März 2011 vorgelegt werden.

**Einvernehmen im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Kosten für den Vollzug des Gesetzes fallen nicht an. Für die Angleichung des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe (§ 25 Absatz 2) ist von jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 50.000 Euro auszugehen. Die Gewährung von Taschengeld (§ 25 Absatz 7) wird zu jährlichen Kosten in Höhe von ca. 16.000 Euro führen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Landeshaushaltes im Einzelplan 09 gegenfinanziert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2764 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

- „1. In § 7 Absatz 2 werden
  - a) die Wörter ‚in der Regel nicht‘ durch das Wort ‚nur‘ ersetzt,
  - b) nach dem Wort ‚sein‘ ein Komma gesetzt und die Wörter ‚wenn anders eine sprachliche Verständigung nicht möglich ist‘ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort ‚entgegenstehen‘ ein Komma gesetzt und die Wörter ‚und es dem Kindeswohl dienlich ist‘ eingefügt.
3. In § 36 Absatz 2 und in § 37 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort ‚wenn‘ durch das Wort ‚soweit‘ ersetzt.“

II. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit sich im Rahmen des Gesetzesvollzuges Möglichkeiten und Probleme insbesondere hinsichtlich

- der getrennten Unterbringung der Untersuchungsgefangenen von Strafgefangenen,
- der einzelnen Unterbringung von Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit,
- der Beschäftigung und der Entlohnung der Untersuchungsgefangenen und
- der Freizeitgestaltung der Untersuchungsgefangenen sowie
- der Auswirkungen auf den Personalbedarf

ergeben. Der Bericht ist dem Europa- und Rechtsausschuss bis zum 31. März 2011 vorzulegen.“

Schwerin, den 4. Dezember 2009

### **Der Europa- und Rechtsausschuss**

**Detlef Müller**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Detlef Müller**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Mecklenburg-Vorpommern (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - UVollzG M-V) - auf Drucksache 5/2764 in seiner 76. Sitzung am 23. September 2009 beraten und federführend an den Europa- und Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 7. Oktober 2009, in seiner 58. Sitzung, einer öffentlichen Anhörung, am 4. November 2009, in seiner 60. Sitzung am 11. November 2009 und abschließend in seiner 61. Sitzung am 2. Dezember 2009 beraten.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wurden als Sachverständige ein Vertreter des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg, der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V., der Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Stralsund sowie der Vorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2764 abzugeben.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat abschließend in seiner 61. Sitzung am 2. Dezember 2009 die Ergebnisse der Anhörung und den Beratungsgegenstand beraten. In Bezug auf die Erörterung der Ergebnisse der Anhörung im Rahmen der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses wird auf die entsprechenden Hinweise im Abschnitt Beratungsergebnisse verwiesen. Ebenfalls in seiner 61. Sitzung am 2. Dezember 2009 hat der Europa- und Rechtsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 12. November 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP sowie bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE - bei Abwesenheit der Fraktion der NPD - einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Europa- und Rechtsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

#### 1. Anhörungsergebnisse

Während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2764 haben als Sachverständige der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V., der Präsident und ein Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Stralsund sowie der Vorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, ihre schriftlichen Stellungnahmen mündlich vorgestellt und erläutert bzw. mündlich zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen.

Der **Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald** hat erklärt, dass für die Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung gelte und daher - anders als im Strafvollzug - alle Grundrechte grundsätzlich uneingeschränkt gewährt werden müssten. Die Vollzugsgestaltung müsse seiner Ansicht nach haftgrundbezogen erfolgen. Zudem seien die internationalen Standards und die europäischen Strafvollzugsgrundsätze bei der Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges mit einzubeziehen. Er würde es begrüßen, wenn zusätzliche Betreuungs- und Hilfeangebote in § 2 verankert werden würden, an denen die Gefangenen freiwillig teilnehmen könnten. Untersuchungsgefangene, die eine Freiheitsstrafe antreten würden, seien im Sinne eines vorzeitigen Strafantritts auf freiwilliger Basis möglichst frühzeitig in die Ausbildungs- und Behandlungsangebote des Strafvollzuges zu integrieren.

In § 6 Absatz 2 solle explizit auch die Zusammenarbeit mit der Gerichts- und Bewährungshilfe aufgenommen werden. Ferner hat er angeregt, § 4 Absatz 2 dahingehend zu konkretisieren, dass die Beschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und haftgrundbezogen erfolgen. Mit Blick auf § 7 hat er erklärt, dass - entsprechend den Vorgaben des Anti-Folter-Komitees des Europarates - im Rahmen des Zugangsgesprächs die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Übersetzers gewährleistet sein solle. Bei der Verlegung gemäß § 8 aus vollzugsorganisatorischen Gründen sei seiner Auffassung nach die Zustimmung des Gerichts erforderlich, um die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht unnötig zu erschweren. Der Ausnahmetatbestand zum Trennungsgrundsatz gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sei im Gesetzentwurf nicht entsprechend begründet worden, sodass von einer solchen Regelung abgesehen werden solle. Es sei auch kein Grund dafür ersichtlich, warum die gemeinschaftliche Unterbringung während der Freizeit gemäß § 12 Absatz 2 in das Ermessen der Anstalt gestellt werde. Er hat den in § 13 verankerten Grundsatz der Einzelunterbringung begrüßt, jedoch die Ausnahmen in § 13 Absatz 2 als problematisch angesehen, da die Formulierung zu allgemein sei.

Die Regelung in § 15 zur Kostenbeteiligung sei unzweckmäßig. Der Verwaltungsaufwand stehe in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen. Berücksichtigt werden müsse ebenfalls, dass es eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten geben werde, die zusätzliche Kosten verursachen würden.

Im Hinblick auf die Regelung zur Gesundheitsfürsorge gemäß § 20 hat er erklärt, dass die internationalen Regelungen hier weiter gehen würden. Es seien mindestens zwei Stunden Bewegung im Freien pro Tag zu fordern.

Es sei seiner Meinung nach ein Redaktionsfehler, dass die bezahlte Selbstbeschäftigung, die in der Untersuchungshaftvollzugsordnung enthalten gewesen sei, nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden sei. Er hat angeregt, eine entsprechende Regelung in § 24 Absatz 3 aufzunehmen.

Ferner hat er eine Anhebung des Arbeitsentgeltes auf 12 % der Eckvergütung und ein einfaches unbürokratisches Verfahren in Bezug auf die Gewährung von Taschengeld vorgeschlagen. Insbesondere sei ein anderweitiges Beziehen von Taschengeld über die Sozialbehörden für einen Untersuchungsgefangenen praktisch aussichtslos. Es seien - wie im Strafvollzug - auch sinnvolle Freizeit- und Sportangebote an den Wochenenden vorzuhalten. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund, dass die Untersuchungshaft durch eine hohe Selbstmordrate und Selbstbeschädigungen gekennzeichnet sei, verstärkt an den Wochenenden. Die Erhöhung der Regelbesuchszeit gemäß § 33 auf monatlich zwei Stunden stelle eine Verbesserung gegenüber dem Strafvollzugsgesetz dar. In anderen Ländern, z. B. in England, sei täglicher Besuch möglich. Er hat empfohlen, mindestens vier Stunden Besuchszeit pro Monat vorzusehen. Ferner seien Telefongespräche auf eigene Kosten zu führen, sofern keine verfahrenssichernden Maßnahmen oder Anordnungen entgegenstehen würden. Insofern sei die Kann-Bestimmung in § 40 Absatz 1 Satz 1 zu ändern.

Die Vorschrift über den Empfang von Paketen gemäß § 41 folge dem Musterentwurf der Bundesländer, der Ausschluss von Nahrungsmittelpaketen sei aber nicht ausreichend begründet worden. Andere Bundesländer hätten hier abweichende Regelungen getroffen. Bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 48 ff. bedürfe es einer detaillierteren Regelung in Bezug auf die Fixierung von Gefangenen. Zudem halte er den Schusswaffengebrauch zur Verhinderung von Flucht gegenüber jungen Gefangenen gemäß § 59 für problematisch, da diese Regelung den europäischen Bestimmungen widerspreche. Seiner Auffassung nach müsse das Verbot des Schusswaffengebrauchs gegenüber jungen Gefangenen explizit in einem neuen Absatz 5 in § 59 aufgenommen werden. Darüber hinaus sei es sinnvoller, den Arrest als Disziplinarmaßnahme zu streichen. Hilfsweise sei die Dauer des Arrestes deutlich zu reduzieren.

Im Übrigen sei es sachgerecht, dass die Vollzugsanstalten weitergehende Zuständigkeiten in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen erhalten würden. Nur wenn verfahrensbezogene Anordnungen betroffen seien oder die Ermittlungstätigkeit beeinflusst werde, solle die Zustimmung des Gerichts eingeholt werden. Des Weiteren hat er vorgeschlagen, die Regelung des § 89 um einen Personalschlüssel von einem Sozialarbeiter pro 25 Gefangene und 1:40 beim psychologischen Dienst zu ergänzen, um die Qualitätsstandards im Untersuchungshaftvollzug zu verbessern. Zudem solle eine Evaluierungsklausel aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf sei überwiegend gut gelungen und entspreche weitgehend auch internationalen Standards. Es seien aber einige Änderungen vorzunehmen, um die verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen oder die systematischen Schwächen zu beseitigen. Der damit einhergehende Verlust der Rechtseinheit sei im Interesse einer optimalen und verfassungsgemäßen Untersuchungshaftvollzugsgesetzgebung in Kauf zu nehmen. Insbesondere würden alle Bundesländer im Detail vom Musterentwurf abweichen.

**Der Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.** hat begrüßt, dass der Untersuchungshaftvollzug bundesweit nach möglichst einheitlichen Regelungen erfolgen solle. Der Gesetzentwurf, an dem Praktiker aus dem Vollzug, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften mitgewirkt hätten, sei positiv zu bewerten. Es sei zu befürworten, dass viele Kompetenzen auf die Vollzugsanstalt übertragen worden seien und die Entscheidungen vor Ort getroffen werden würden. Die Änderung der Zuständigkeit führe zu einer Entlastung der Gerichte von einer Vielzahl von Einzelentscheidungen und wirke sich auch positiv für den Gefangenen aus. So würden beispielsweise Briefe nur noch in Ausnahmefällen den Gerichten vorgelegt werden. Der Schriftverkehr könne somit viel schneller abgewickelt werden. Zudem sei die Übertragung der Disziplinarbefugnis auf den Anstaltsleiter sinnvoll. Bisher mussten die Gerichte in einem komplizierten Verfahren über Disziplinarmaßnahmen entscheiden. Nunmehr könne schneller auf Verfehlungen von Untersuchungsgefangenen reagiert werden. Es sei auch wichtig, dass künftig Sicherungsmaßnahmen durch die Haftanstalt angeordnet werden sollen. Aufgrund des unmittelbaren Kontaktes mit den Untersuchungsgefangenen habe die Haftanstalt viel bessere Erkenntnismöglichkeiten als das Gericht. Er hat auch die längeren Besuchszeiten und die erweiterten Besuchsmöglichkeiten bei Kindern und für junge Untersuchungsgefangene begrüßt. Insgesamt sei der Gesetzentwurf gelungen, wobei in Details Verbesserungen zugunsten der Gefangenen möglich seien. Dies sei jedoch wiederum abhängig von den personellen Kapazitäten und dem Aufwand.

**Der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass vor dem Hintergrund der anstehenden Änderung des BKA-Gesetzes auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Unterscheidung zwischen Verteidigern, Anwälten und Notaren geändert werden müsse. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf seien lediglich die Verteidiger von allen Überwachungen der Besuche und des Schriftwechsels ausgeschlossen. Bei allen anderen Anwälten oder Notaren, die Kontakt zu dem Untersuchungsgefangenen aufnehmen würden, bestünde die Möglichkeit der Überwachung ihrer Besuche und des Schriftwechsels. Er sehe keine Notwendigkeit für eine solche Unterscheidung. Bis auf die Regelungen in den §§ 35 - 37, die erneut zu überdenken seien, begrüße er den Gesetzentwurf. Seiner Ansicht nach sei aber das Beschwerderecht des Gefangenen gegen Entscheidungen der Anstaltsleitung nur rudimentär ausgestaltet. Hier würde er sich Änderungen wünschen.

Ein **Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass die Regelungen zur Vollzugsgestaltung positiv zu bewerten seien. Insbesondere an den Wochenenden seien die psychologische Betreuung und Freizeitangebote wichtig, da an den Wochenenden die Suizid- und Verletzungsgefahr am höchsten sei. Ferner seien die Regelungen zum Taschengeld in § 25 Absatz 7 zu begrüßen, da viele U-Häftlinge keine finanziellen Mittel hätten und die Bearbeitung eines Antrages bei der ARGE einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehme. Es sei ebenfalls positiv zu bewerten, dass die Besuchszeit auf zwei Stunden pro Monat verdoppelt worden sei. Aus seiner Sicht sei die Dauer der Besuchszeit noch weiter zu erhöhen.

Darüber hinaus hat er empfohlen, aus Gründen der Gesundheitsvorsorge mindestens zwei Stunden täglich Hofgang zu gestatten. In Bezug auf die Regelung des § 40 hat er vorgeschlagen, Telefongespräche mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren ausdrücklich zu gestatten. Beim Empfang von Paketen gemäß § 41 Absatz 1 dürften Nahrungsmittelpakete nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden. Die Begrenzung der Anzahl der Pakete sei nachvollziehbar.

Problematisch sei jedoch, wenn der Empfang von Paketen auf bestimmte Zeitpunkte beschränkt werde. Bezüglich des Schusswaffengebrauchs gemäß § 59 Absatz 4 Satz 2 hat er erklärt, dass Schwangere, Kranke und Behinderte nicht mit aufgenommen worden seien, obwohl auch hier die Möglichkeit des Schusswaffengebrauchs bei einer Flucht bestehen würde. Bei der Verlegung des Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 Absatz 1 sei lediglich dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ein Stellungnahmerecht eingeräumt worden, nicht aber dem Untersuchungsgefangenen selbst. Da eine Verlegung ganz erheblich in die sozialen Besuchskontakte eingreifen könne, solle auch dem Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Abschließend hat er erklärt, dass die Nichtberücksichtigung bzw. die Rücknahme des Richtervorbehaltes zu einer Entlastung der Gerichte führe. Seiner Ansicht nach sei es aber sinnvoll, dass bei gravierenden Grundrechtseingriffen, z. B. bei Disziplinarmaßnahmen oder besonderen Sicherungsmaßnahmen, der Richtervorbehalt weiter gelten würde.

Die **Leiterin der Justizvollzugsanstalt Stralsund** hat die Verlagerung der Vollzugszuständigkeit auf die Justizvollzugsanstalten positiv bewertet. Nunmehr könnten Entscheidungen viel schneller getroffen werden. Gemäß § 3 seien den Justizvollzugsanstalten weitergehende Informationspflichten auferlegt worden. Außerdem würden die Justizvollzugsanstalten verpflichtet, eng mit den Gerichten und den Staatsanwaltschaften zusammenzuarbeiten. Alle Regelungen des Gesetzes würden aber nur dann zu einer Verbesserung der Situation von Untersuchungsgefangenen führen, wenn den Justizvollzugsanstalten die sachlichen und personellen Ressourcen zugeführt werden würden. Die Angleichung der Lohnzahlung für Untersuchungsgefangene an die der Strafgefangenen sei zu begrüßen. Die Anhebung der Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden für erwachsene Untersuchungsgefangene und vier Stunden für jugendliche Untersuchungsgefangene werde ebenfalls befürwortet. Dadurch werde der Pflege von Sozialkontakten besser Rechnung getragen. Fraglich sei aber, ob die derzeitige personelle Ausstattung der Vollzugsanstalten ausreichen werde.

Zu begrüßen sei ferner, dass bei Vorliegen der Bedürftigkeit auch Untersuchungsgefangene Taschengeld gewährt werde. Der Trennungsgrundsatz und die Einzelunterbringung seien positiv zu bewerten. Da die Untersuchungsgefangenen möglichst heimatnah untergebracht werden würden, sei die Anzahl der Untersuchungsgefangenen in den Justizvollzugsanstalten häufig sehr gering, sodass eine vollständige Trennung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen zu einer besonderen sozialen Isolierung führen könne. Es müsste daher - entsprechend gesetzlich abgedeckt - die Möglichkeit bestehen, gemeinsame Veranstaltungen und gemeinsame Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen. Die Justizvollzugsanstalt Stralsund gestalte derzeit die Abläufe neu und schule ihr Personal, um für die neue gesetzliche Regelung ab dem 1. Januar 2010 vorbereitet zu sein. Sie gehe davon aus, dass die Justizvollzugsanstalten des Landes mit der Unterstützung aller Beteiligten ihren neuen Aufgaben gerecht werden würden.

Der **Vorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz notwendig sei, die Umsetzung dieses Gesetzentwurfes aber zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Er hat angeregt, anstelle eines unverzüglichen Zugangsgespräches gemäß § 7 Absatz 1 ein Zugangsgespräch innerhalb von zwei Stunden zu führen, so wie es im Rahmen des Projektes „InStar“ (Integrale Straffälligenarbeit) in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert werde. Ferner hat er in Bezug auf § 7 Absatz 2 vorgeschlagen, dass beim Zugangsgespräch mit einem ausländischen Gefangenen entweder niemand - mit Ausnahme eines anerkannten Dolmetschers - zugegen sein dürfe oder die Regelung dahingehend erweitert werde, dass auch andere Gefangene, die aus dem gleichen Land stammen würden, beim Zugangsgespräch anwesend sein dürfen, sofern eine entsprechende Festlegung der Dienststellenleitung vorliege. Dadurch würden erhebliche Kosten gespart werden. Zudem können die Zugangsgespräche unmittelbar geführt werden.

In Bezug auf die Kostenbeteiligung gemäß § 15 Absatz 6 hat er angeregt, die Untersuchungsgefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte zu beteiligen. Zudem solle die Kann-Vorschrift des § 22 Absatz 5 dahingehend geändert werden, dass die Gefangenen an den Kosten bei medizinischen Leistungen beteiligt werden.

Ferner sollen klare Feststellungen in Bezug auf die Gewährung von Taschengeld durch die Justizvollzugsanstalt bzw. durch die sozialen Leistungsträger getroffen werden. Es müsse dabei deutlich zum Ausdruck kommen, wer die Leistungen erbringen solle.

In § 63 solle näher konkretisiert werden, welche Disziplinarmaßnahmen durch die Anstaltsleitung bzw. durch das Gericht angeordnet werden sollten. Zudem solle darüber nachgedacht werden, ob die jungen Untersuchungsgefangenen nicht generell in der Jugendanstalt Neustrelitz untergebracht werden sollen.

Die Regelung in § 72 Absatz 2, wonach Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet werden, müsse auch für erwachsene Untersuchungsgefangene gelten, da das Kindeswohl Vorrang habe. Darüber hinaus müsse auch überlegt werden, wie der tägliche Besuch abzusichern sei. Abschließend hat er vorgeschlagen, dass der Bereich der Untersuchungshaft durch die kriminologische Forschung begleitet werden solle. Dies solle auch gesetzlich festgelegt werden.

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern** hat unaufgefordert zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und erklärt, dass dem Grundsatz der Unschuldsvermutung aus datenschutzrechtlicher Sicht in einigen Bereichen, vor allem bei den Regelungen zur Datenverarbeitung im medizinischen Bereich, nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei.

Er hat insbesondere angeregt, in § 35 eine Konkretisierung in Bezug auf den Hinweis zur optischen Überwachung des Besuches vorzunehmen, in § 38 die Möglichkeit der verschlossenen Verwahrung von Schreiben einzuräumen, die Aufbewahrungsdauer für die automatisierte Speicherung gemäß § 94 auf 2 Jahre zu beschränken und die Aufbewahrungsfristen für die Gefangenenpersonalakten zu verkürzen. Zudem sei die Regelung zur Erfassung biometrischer Merkmale gem. § 45 Absatz 1 Nr. 4 zu unbestimmt. In § 45 Absatz 4 solle zusätzlich eine unverzügliche Löschung von Daten aufgenommen werden. Es bestünden auch Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Regelungen in § 92 Absatz 2 Satz 2 und 3. Hier empfehle er die Aufnahme einer Offenbarungsbefugnis anstelle einer Offenbarungspflicht.

## **2. Beratungsergebnisse**

### **a) Allgemeines**

Während der Beratungen wurde vonseiten der Landesregierung ausgeführt, dass die Untersuchungshaft kein Selbstzweck sei, sondern dazu diene, ein geordnetes Strafverfahren durchzuführen. Im Gesetzentwurf seien die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs geregelt worden. Es gebe eine strikte räumliche Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen. Für die Untersuchungsgefangenen würden besondere von den Strafgefangenen abweichende Besuchsregelungen gelten. Der Gesetzentwurf enthalte zudem spezielle Regelungen zur erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs bei jungen Untersuchungsgefangenen. Für vollzugsrechtliche Entscheidungen werde nunmehr die Anstalt verantwortlich sein, während das Gericht für verfahrensrechtliche Anordnungen zuständig sei. Der Gesetzentwurf würde den europarechtlichen Standards entsprechen. Es bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Sicherlich könne immer ein Mehr an Maßnahmen angeregt werden, jedoch seien hier die finanziellen Mittel begrenzt. Für den eingebrachten Gesetzentwurf würden die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Bestimmte Maßnahmen, z. B. intensive Therapien und Maßnahmen am Wochenende, seien nicht aufgenommen worden, da hierdurch erhebliche zusätzliche Kosten verursacht werden würden.

### **b) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 4 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „Anordnung“ die Worte „d. h. dem konkreten Haftgrund“ einzufügen. Dieser Änderungsantrag diene der Klarstellung. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 5 folgenden Absatz 3 einzufügen: „(3) Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu richten.“ Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 6 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Die Untersuchungsgefangenen werden durch entsprechendes Fachpersonal der Anstalt darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben.“ Die dazu um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat erklärt, sie halte eine solche Regelung für nicht notwendig, da § 80 bereits regule, dass die Anstalt mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet werde. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 7 Absatz 1 Satz 1 das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „innerhalb der ersten 24 Stunden“ zu ersetzen und in § 7 Absatz 2 die Wörter „in der Regel“ zu streichen. Dieser Änderungsantrag diene der Klarstellung. Die dazu um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat erklärt, dass es verbindliche Regelungen gebe, wonach innerhalb der ersten zwei Stunden ein Zugangsgespräch geführt werden solle. Die angestrebte Änderung werde als für die Praxis eher hinderlich angesehen. Insofern werde empfohlen, an dem Begriff „unverzüglich“ festzuhalten. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, in § 7 Absatz 2 die Wörter „in der Regel nicht“ durch das Wort „nur“ zu ersetzen sowie nach dem Wort „sein“ ein Komma zu setzen und die Wörter „wenn anders eine sprachliche Verständigung nicht möglich ist“ einzufügen. Dieser Änderungsantrag diene der Klarstellung, dass die Anwesenheit anderer Gefangener beim Zugangsgespräch zur Wahrung der Privatsphäre der Untersuchungsgefangenen und aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen sein sollte und nur auf den Fall unüberwindbarer sprachlicher Verständigungsprobleme beschränkt werden sollte.

Die um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat erklärt, dass nicht immer innerhalb der ersten zwei Stunden, in denen das Zugangsgespräch stattfindet, ein Dolmetscher verfügbar sei. Daher sei es notwendig, in diesen Einzelfällen zur Überwindung der sprachlichen Verständigungsprobleme einen anderen Gefangenen hinzuzuziehen, sofern der betroffene Untersuchungsgefangene einwillige. Vonseiten der Koalitionsfraktionen ist ausgeführt worden, dass Situationen denkbar seien, in denen es im Interesse des Untersuchungsgefangenen erforderlich sei, sprachliche Verständigungsprobleme auch kurzfristig lösen zu können - zum Beispiel in Fällen plötzlichen Unwohlseins.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 11 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen oder
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung.“ und § 11 Absatz 1 Satz 3 zu streichen.

Insbesondere sei § 11 Absatz 1 Satz 3 vor dem Hintergrund des Trennungsgrundsatzes zu weitgehend. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 13 Absatz 1 die Angabe „(1)“ und Absatz 2 zu streichen. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 14 wie folgt zu fassen:

„§ 14 Unterbringung von Eltern

(1) Ist das Kind eines Untersuchungsgefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen, Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen und es dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter oder Vater und Kind gefährdet würde.“ Dieser Antrag sei aus Gründen der Gleichstellung der Elternteile erforderlich. Väter sollten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Durch die Einbeziehung des Jugendamtes werde dem Kindeswohl Rechnung getragen.

Die um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat erklärt, dass Eltern nicht im Untersuchungshaftvollzug untergebracht werden würden, so wie es die Überschrift aus dem Änderungsantrag suggeriere. Für eine Unterbringung von Vätern und Kindern werde zum einen kein Bedarf gesehen und zum anderen sei dies auch problematisch. Von Seiten der Koalitionsfraktionen sind Bedenken gegen den Änderungsantrag im Hinblick auf mögliche Folgewirkungen deutlich gemacht worden. Aus grundsätzlichen Erwägungen und gerade vor dem Hintergrund des Kindeswohls sei es nicht wünschenswert, Kinder im Männerbereich einer Haftanstalt unterzubringen. Dies gelte trotz der Einbeziehung des Jugendamtes, da wegen der Geltung der Unschuldsvermutung zugunsten des Untersuchungsgefangenen möglicherweise nur eingeschränkt Informationen zur Verfügung gestellt werden könnten. Das verbleibende Risiko sei zu hoch. Auch werde ein Wertungswiderspruch zu den Regelungen im Jugendstrafvollzugsgesetz gesehen, das sich lediglich auf die Mütter beziehe.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit zwei Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, in § 14 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „entgegenstehen“ ein Komma zu setzen und die Wörter „und es dem Kindeswohl dienlich ist“ einzufügen. Die Anführung des Kindeswohls sei ein wichtiger Aspekt bei der Entscheidung über die Unterbringung eines Kleinkindes in einer Justizvollzugsanstalt. Eine entsprechende Regelung enthalte auch § 80 Absatz 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 15 Absatz 6 zu streichen. Dieser Antrag trage der Anregung des Sachverständigen von der Universität Greifswald Rechnung. Der Verwaltungsaufwand stehe hier außer Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 19 das Wort „Annehmlichkeiten“ durch das Wort „Bequemlichkeiten“ zu ersetzen. Dieser Begriff werde auch in den Vorschriften zum Untersuchungshaftrecht in der Strafprozessordnung verwendet und solle aus Gründen der Einheitlichkeit auch in das Untersuchungshaftvollzugsgesetz aufgenommen werden. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 23 Absatz 2 das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen. Die um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat erklärt, dass ein Ermessensspielraum notwendig sei, um auch in bestimmten Einzelfällen eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktionen der SPD und der CDU haben jeweils beantragt, in § 36 Absatz 2 das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen. Die Änderung trage dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eines derartigen Eingriffs Rechnung. Der Ausschuss hat der beantragten Änderung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktionen der SPD und der CDU haben jeweils beantragt, in § 37 Absatz 1 Satz 2 das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen. Die Änderung trage dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eines derartigen Eingriffs Rechnung. Der Ausschuss hat der beantragten Änderung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte zunächst beantragt, in § 45 Absatz 4 nach Satz 2 folgenden Satz 3 einzufügen: „Erlangt die Anstalt Kenntnis von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch, hat sie die in Absatz 1 Satz 1 genannten erkennungsdienstlichen Unterlagen sofort zu vernichten.“ Diesen Änderungsantrag hat die Fraktion DIE LINKE zurückgenommen und stattdessen beantragt, § 45 Absatz 3 Satz 1 zu streichen und § 45 Absatz 4 wie folgt zu fassen: „Erlangt die Anstalt Kenntnis von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch, hat sie die in Absatz 1 Satz 1 genannten erkennungsdienstlichen Unterlagen sofort zu vernichten, spätestens jedoch 3 Monate nach Entlassung.“ Dieser Änderungsantrag diene der Klarstellung.

Die um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung hat erklärt, dass § 45 Absatz 3 Regelungen zu den personenbezogenen Daten enthalte, während es in § 45 Absatz 4 um erkennungsdienstliche Unterlagen gehe. Die angestrebte Änderung sei daher nicht sinnvoll. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 92 Absatz 2 Satz 3 zu streichen. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 94 Absatz 1 Satz 1 das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen und in § 94 Absatz 2 Satz 1 nach den Worten „personenbezogenen Daten sind“ das Wort „spätestens“ einzufügen. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

**c) Zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2764 insgesamt (Ziffer I der Beschlussempfehlung)**

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD beschlossen, dem Landtag die Annahme des geänderten Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

**d) Entschließungsantrag (Ziffer II der Beschlussempfehlung)**

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, die Landesregierung aufzufordern zu prüfen, inwieweit sich im Rahmen des Gesetzesvollzuges Möglichkeiten und Probleme insbesondere hinsichtlich

- der getrennten Unterbringung der Untersuchungsgefangenen von Strafgefangenen,
- der einzelnen Unterbringung von Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit,
- der Beschäftigung und der Entlohnung der Untersuchungsgefangenen und
- der Freizeitgestaltung der Untersuchungsgefangenen sowie
- der Auswirkungen auf den Personalbedarf

ergeben. Der Bericht ist dem Europa- und Rechtsausschuss bis zum 31. März 2011 vorzulegen.

Der Ausschuss hat dieser Entschließung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD zugestimmt.

**e) Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 4. Dezember 2009

**Detlef Müller**  
Berichtersteller